

ABFALLSATZUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) hat in ihrer Sitzung am 13.12.2010 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neustadt (Hessen) - Abfallsatzung (AbfS) - beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. S. 619, 645)

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

TEIL I

§ 1 AUFGABE

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.

- b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
- c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich Behälterglas, Leichtverpackungen, Dosen etc. oder die der Rücknahmepflicht aus § 10 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), unterliegen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA und Altgeräte nach dem ElektroG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

(1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Papier, Pappe o. ä.,
- b) kompostierbare Gartenabfälle und kompostierbare Küchenabfälle,
- c) sperrige Abfälle (Sperrmüll),
- d) Weihnachtsbäume

(2) Die in Abs. 1, Buchstaben a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen für a) von 240 l und für b) von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Die genannten Abfälle sind ab 5.30 Uhr am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen. Abfälle unter a) werden fünfwöchentlich, Abfälle unter b) zwei- bzw. dreiwöchentlich eingesammelt (Leerung im dreiwöchentlichen Rhythmus erfolgt vom 15.11. bis zum 15.03. eines jeden Jahres).

(3) Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Stadt bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen. An dem mitgeteilten Abfuhrtag sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer frühestens ab 18.00 Uhr des Vorabends unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr am Straßenrand bereitzustellen.

(4) Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannte Weihnachtsbaumeinsammlung wird als Straßensammlung ausgeführt. Näheres wird jeweils durch Veröffentlichung bekannt gemacht.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Aluminium, Weißblech und Schrott
- b) Altbatterien (keine Autobatterien)
- c) Unbelasteter Bauschutt in kleinen Mengen (bis 100 Liter)
- d) Elektro- und Elektronik- Altgeräte (Kleingeräte)
- e) Kork
- f) Sperrige Gartenabfälle, Hecken – und Baumschnitt

(2) Die in Abs. 1 a) bis e) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle Bauhof in der Hindenburgstraße zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Der Bauhof darf ausschließlich von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neustadt (Hessen) genutzt werden. Zur Feststellung des Wohnortes kann die Vorlage eines Ausweises gefordert werden. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Müllabfuhrkalender bekannt gegeben.

(3) Die in Abs. 1 f) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle zu bringen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ort und Zeitpunkt der Annahme werden rechtzeitig im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 10 bekanntgegeben. Sollten weitere Abfallarten von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten angenommen werden, so wird dies im Müllkalender bekannt gegeben.

§ 6 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem dreiwöchentlich eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Die genannten Abfälle sind ab 5.30 Uhr am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 60 l
- b) 80 l
- c) 120 l
- d) 240 l
- e) 1,1 cbm

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettkippen, usw.

Die Entsorgung von Hausmüll über die öffentlichen Papierkörbe ist unzulässig und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 8 ABFALLGEFÄßE

(1) Die im Eigentum der Stadt stehenden Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise, ohne Erhebung einer Leihgebühr, zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die grünen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle und in die blauen Gefäße das Altpapier einzufüllen.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Stadt zu beziehen.

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner 8 l Gefäßvolumen für den Restmüll je Woche = 24 l bei dreiwöchentlicher Abfuhr in Ansatz gebracht werden (Regelrestmüllmenge). Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss je Haushalt, Praxis, Büro, Vereinsheim etc. mindestens das kleinste zugelassene Restmüllgefäß vorgehalten werden.

Auf Antrag kann das Behältervolumen für Restmüll durch Auswahl eines kleineren Gefäßes reduziert werden, wobei die Untergrenze von 5 l pro Person und Woche nicht unterschritten werden darf.

Ebenfalls auf schriftlichen Antrag der Verpflichteten nach § 11 Absatz 1 können für angrenzende und/ oder gegenüberliegende gleichartig bebaute Grundstücke auch gemeinsame Abfallgefäße zugelassen werden (Nachbarschaftstonne).

Auf Grundstücken mit Mehrfamilienhäusern wird die Art und Anzahl der zugelassenen Restmüllgefäße nach den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Entsorgung bestimmt. Reicht das im Einzelfall zur Verfügung gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, werden die nach den tatsächlichen Verhältnissen zusätzlich notwendigen Gefäße durch die Stadt zugeteilt.

(8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(9) Für die Einsammlung von Bioabfällen wird jedem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß für Bioabfall mit frei wählbarer Größe zugeteilt. Jedoch sind Gefäßvolumen von je mindestens 5 l pro Person und Woche vorzuhalten.

Die gemeinschaftliche Nutzung von Behältern auf Nachbargrundstücken (Nachbarschaftstonne) ist möglich. Auf Antrag können weitere Gefäße gebührenpflichtig zugeteilt werden.

(10) Jedem anschlusspflichtigen Grundstück wird ein 240 l-Gefäß für Altpapier zugeteilt. Weitere Gefäße werden zugeteilt, bis pro Bewohner mindestens ein Gefäßvolumen von 40 l erreicht ist (Regelzuteilung). Auf Antrag können weitere Gefäße gebührenfrei zugeteilt werden, bis ein Gefäßvolumen von 60 l pro Bewohner erreicht ist. Betrieben und ähnlichen Einrichtungen werden zusätzliche Gefäße auf Antrag gebührenfrei zugeteilt, wobei das Volumen der aufgestellten Restmüllgefäße nicht überschritten werden darf.

Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

Auf Grundstücken, auf denen wegen der Nutzung einer Nachbarschaftstonne für Restmüll nach § 8 Abs. 7 kein Restmüllgefäß aufgestellt ist, wird ein Gefäß für Altpapier nur dann gebührenfrei aufgestellt, wenn auf beiden Grundstücken, die die Nachbarschaftstonne gemeinschaftlich nutzen, das Gefäßvolumen von 60 l pro Bewohner nicht überschritten wird.

(11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Der einmalige Wechsel der Gefäßgröße eines

Abfallgefäßes für Restmüll oder Bioabfall im Kalenderjahr ist kostenfrei. Für jede weitere Änderung im Gefäßbedarf wird eine Gebühr gemäß § 16 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.

(12) Die Nutzung von Nachbarschaftstonnen nach Abs. 7 und 9 bedarf der Zustimmung des Magistrats. Dem schriftlichen Antrag auf Nachbarschaftstonne ist beizufügen:

- a) die Absichtserklärung der beteiligten Grundstückseigentümer,
- b) die Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Grundstückseigentümer, die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Nachbarschaftstonne entfallende Gebühr zu übernehmen.

Die beteiligten Grundstückseigentümer haften gesamtschuldnerisch.

(13) Die nach Abs. 7) bis 10) zugeteilten Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfall und Altpapier werden zu Kontrollzwecken mit amtlichen Plaketten gekennzeichnet. Nicht angemeldete und entsprechend gekennzeichnete Abfallgefäße werden vom Abfuhrunternehmen nicht abgefahren. Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Plaketten entfernt, zerstört oder unkenntlich gemacht worden sind.

§ 9 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

(1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) gelten entsprechend.

(2) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen aus dem Haushalt umfasst ausschließlich haushaltsübliche Mengen bis zu 3 Kubikmetern. Die Einzelteile dürfen im Ausmaß eine Länge von 2 Metern und ein Einzelgewicht von 75 Kilogramm nicht überschreiten. Haushaltsauflösungen sind im Rahmen der städtischen Sperrmüllabfuhr nicht zulässig. Derartige Entsorgungen müssen über private Entsorgungsunternehmen ausgeführt werden.

(3) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 EINSAMMLUNGSTERMINE/ ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

(1) Die Einsammlungstermine für Abfälle werden, mit Ausnahme der durch Voranmeldung organisierten Sperrmülleinsammlung, im Abfuhrkalender für das laufende Jahr und soweit erforderlich im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Neustadt (Hessen) öffentlich bekannt gemacht.

(2) Zweimal jährlich gibt die Stadt in diesem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.

(3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bioabfall-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,

- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN

(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt oder ein beauftragter Dritter ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 14 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 und Abs. 9 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll und Bioabfall.

Für angeschlossene Grundstücke, auf denen nachweislich nur eine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort tatsächlich lebt, werden, sofern es sich um einen privaten Haushalt handelt, bei der Bereitstellung eines 60-Liter-Restmüllgefäßes und der Regelausstattung für Papier abweichende Benutzungsgebühren festgesetzt.

(3) Als Entsorgungsgebühr werden folgende monatliche Gebührensätze bei Zuteilung entsprechender Gefäße erhoben:

Abfallart	Gefäßgröße	Abfuhr-rhythmus	Gebühren monatlich	Gebühren jährlich
Restmüll	60 Liter	dreiwöchentlich	6,70 EUR*	80,40 EUR*
	60 Liter	dreiwöchentlich	7,95 EUR	95,40 EUR
	80 Liter	dreiwöchentlich	10,45 EUR	125,40 EUR
	120 Liter	dreiwöchentlich	15,30 EUR	183,60 EUR
	240 Liter	dreiwöchentlich	30,20 EUR	362,40 EUR
	1.100 Liter	dreiwöchentlich	135,00 EUR	1.620,00 EUR

*Hinweis: Diese Gebührensätze gelten nur für Ein-Personen-Haushalte gemäß § 14 Absatz (2).

Abfallart	Gefäßgröße	Abfuhr-rhythmus*	Gebühren monatlich	Gebühren jährlich
Bioabfall	60 Liter	zweiwöchentlich	2,55 EUR	30,60 EUR
	80 Liter	zweiwöchentlich	3,30 EUR	39,60 EUR
	120 Liter	zweiwöchentlich	4,70 EUR	56,40 EUR
	240 Liter	zweiwöchentlich	9,20 EUR	110,40 EUR

* vom 15.11. bis zum 15.03. eines jeden Jahres erfolgt die Leerung dreiwöchentlich

(4) Müllsäcke mit 70 l Inhalt für vorübergehend zusätzlich anfallende Restmüllmengen werden zum Stückpreis von 7,20 EUR abgegeben. In dieser Gebühr sind auch die Kosten für die Entsorgung enthalten.

(5) Mit den Benutzungsgebühren für Restmüll sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Einsammlung von sperrigen Abfällen, Altpapier (im Rahmen der Regelausstattung) und sonstigen Systemkosten abgegolten.

(6) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeordneten Gefäßen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

- a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines 240 l Gefäßes 2,75 EUR/ Monat bei fünfwöchentlicher Leerung.
- b) Für zusätzliche Bioabfall- und Restmüllgefäße gilt § 14 (2) entsprechend.

§ 15 GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung. Die Abmeldung wegen Leerstandes ist schriftlich mittels vorgedrucktem Formular zu beantragen. Hierbei ist zu erklären, dass auf dem Grundstück niemand mit Wohnsitz gemeldet ist und keine Abfälle mehr auf dem Grundstück anfallen.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

§ 16 VERWALTUNGSGEBÜHREN

(1) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 11 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,-- EUR. Diese Gebühr wird einmalig für alle Anträge ab dem 01.01.2011 erhoben.

(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

(3) Zur Deckung der Kosten für die Bearbeitung der Sperrmüllabfahren wird eine Verwaltungsgebühr von 20,-- EUR je Sperrmüllkarte erhoben. Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2013.

(4) Pro Grundstück und Kalenderjahr wird pro Abfallart eine Änderung im Gefäßbestand kostenlos durchgeführt. Für jede weitere Änderung wird eine Gebühr in Höhe von 15,-- EUR pro Gefäß erhoben. Änderungen, die auf die Änderung der Personenzahl auf einem Grundstück zurückzuführen sind, werden gebührenfrei durchgeführt, wenn das Grundstück gem. § 11 an die öffentliche Abfalleinsammlung angeschlossen ist. Werden alle Restmüllgefäße eines Grundstückes wegen vorübergehenden Leerstandes und Nichtanfalls von Abfällen abgemeldet, wird pro abgemeldetem Gefäß eine Gebühr in Höhe von 15,-- EUR erhoben.

TEIL III

§ 17 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2 eingibt,
4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
7. entgegen § 8 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
8. entgegen § 9 Abs. 3 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,

9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
10. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
11. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten des Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 22.12.1998 außer Kraft.

35279 Neustadt (Hessen), den 14.Dezember 2010

Der Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen)

Thomas Groll
Bürgermeister